



**Nr. 1255**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 19.06.2019*

## **Vierte Änderungsordnung zur Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.01.2019 die Vierte Änderung der zur Grundordnung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.04.2019 die Änderungen der §§ 2, 8, 10, 17, 20, 21, 27, 29, 31 und 39 genehmigt.

Die Vierte Änderungsordnung zur Grundordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 20.06.2019 in Kraft.

## **Vierte Änderungsordnung zur Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig**

Der Senat hat in seiner Sitzungen am 16.01.2019 beschlossen, die Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig vom 11.06.2012 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 822), zuletzt geändert am 31.01.2017 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1151) wie folgt zu ändern:

### **Abschnitt I**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die TU Braunschweig fördert einen angemessenen Wissens- und Technologietransfer sowie Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus.“

bb) Der ursprüngliche Satz 2 wird neuer Satz 3.

Dabei werden die Worte „Die TU Braunschweig setzt sich bei ihrer Aufgabenerfüllung und universitären Arbeit“ durch die Worte „Bei ihrer Aufgabenerfüllung und universitären Arbeit setzt sich die TU Braunschweig“ ersetzt.

cc) Der ursprüngliche Satz 3 wird neuer Satz 4.

dd) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die TU Braunschweig bekennt sich zu einer internationalen Orientierung in Studium, Lehre und Forschung und ist offen für Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt. Sie fördert die Weiterbildung und internationale Mobilität ihrer Mitglieder und engagiert sich in Netzwerken mit renommierten Partnern weltweit.“

ee) Der ursprüngliche Satz 3 wird zum neuen Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Sie fördert die Weiterbildung und internationale Mobilität ihrer Mitglieder und engagiert sich in Netzwerken mit renommierten Partnern weltweit.“

b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von Frauen und Männern“ durch die Worte „aller Geschlechter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bekennt sich aktiv zu den positiven Aspekten der Diversität in Forschung und Lehre.“



2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8  
Präsidium

1. Die TU Braunschweig wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet. Dem Präsidium gehören neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Der hauptberufliche Vizepräsident bzw. die hauptberufliche Vizepräsidentin für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO und nimmt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 9 NHG die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr. Im Falle einer Neubesetzung des Präsidentenamtes entscheidet der Senat durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder über den Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin über die Zusammensetzung des Präsidiums. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderungsordnung zur Grundordnung der TU Braunschweig besteht das Präsidium aus:
  - einer Präsidentin
  - einem hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau
  - einer nebenberuflichen Vizepräsidentin für Lehrer/innenbildung und Weiterbildung
  - einem nebenberuflichen Vizepräsidenten für Studium und Lehre
  - einem nebenberuflichen Vizepräsidenten für Hochschulentwicklung und Technologietransfer
  - einem nebenberuflichen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
  
3. In § 10 Ziffer 1 Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
  
4. § 17 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zentren“ die Worte „, Forschungsschwerpunkte oder weitere zentrumsähnliche Einrichtungen“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zentren“ die Worte „, Forschungsschwerpunkten oder deren Einrichtungen“ eingefügt.
  
5. § 20 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Benennung kann hierbei nicht gruppenübergreifend erfolgen.“
  - b) Der ursprüngliche Satz 4 wird zum neuen Satz 5.

c) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Sind für eine Gruppe mehrere Mitglieder vorgesehen, um die Interessen der einzelnen Fakultäten gleichermaßen zu berücksichtigen, kann die Besetzung innerhalb dieser Gruppe grundsätzlich nur aus Mitgliedern der jeweiligen Fakultät erfolgen.“

d) Der ursprüngliche Satz 5 wird zum neuen Satz 7.

6. In § 21 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „dieser Fakultät“ eingefügt.
7. In § 27 wird „§ 8 a Niedersächsisches Datenschutzgesetz“ durch „Art. 37 Abs. 1 EU-DSGVO und § 58 Niedersächsisches Datenschutzgesetz“ ersetzt.
8. § 29 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  1. Das Verfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren regelt die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Technischen Universität Braunschweig.
  2. Professuren sind nach den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich und in der Regel international auszuscheiden.
9. § 31 erhält folgende Fassung:

#### § 31

##### Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

1. Das Verfahren zur Berufung von Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren ohne Tenure-Option ist in der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Technischen Universität Braunschweig geregelt.
  2. Das Verfahren für Berufung von Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren mit Tenure-Option regelt die vom Senat beschlossene Ordnung der Technischen Universität Braunschweig zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren.
  3. Für gemeinsame Bestellungsverfahren gilt § 30 sinngemäß.
10. In § 39 Satz 1 wird das Wort „und“ nach den Worten „Aushang im Forumsgebäude“ durch das Wort „alternativ“ ersetzt.

## **Abschnitt II**

Die Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.